

**Merz Akademie**  
**Hochschule für Gestaltung, Kunst und Medien Stuttgart**  
**Staatlich anerkannt**

**Richtlinien der Qualitätssicherung:**  
**Evaluationsverfahren in Studium und Lehre**

In Anlehnung an § 14 Abs. 8 und § 13 Abs. 2 Punkt n der Grundordnung der Merz Akademie wurde die folgende Richtlinie im Benehmen mit dem Senat der Merz Akademie entwickelt und tritt nach dessen Stellungnahme am 15. Juli 2016 in Kraft.

*Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:*

*Das Bestreben der Gleichstellung der Geschlechter wird durch die Bezeichnung von Personen verschiedenen Geschlechts durch nur eine Geschlechterform sprachlich nicht angemessen ausgedrückt. Dennoch wird auf die Verwendung von Doppelformen verzichtet, um die Lesbarkeit zu gewährleisten. Mit den verwendeten Personenbezeichnungen sind stets alle Personen gemeint.*

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Zuständigkeiten
- § 4 Lehrveranstaltungsbewertungen
- § 5 Lehrberichte, Reviews
- § 6 Weitere Befragungen
- § 7 Datenschutz
- § 8 Inkrafttreten

## § 1 Allgemeines

- (1) In Bezug auf LHG § 30 Abs. 4 (Pflicht zur Akkreditierung von Studiengängen) sowie um ihre Aufgaben nach der Grundordnung § 2 und 3, Abs. 9 zu erfüllen, führt die Merz Akademie regelmäßige Evaluationen durch.
- (2) Die MA versteht die Evaluation als ein Instrument, um eine hohe Qualität von Studium und Lehre aufrechtzuerhalten und deren kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung zu ermöglichen. Desweiteren bildet die Evaluation eine wesentliche Grundlage von Akkreditierungen.
- (3) Alle Lehrenden sowie alle Mitarbeiter sind zur Teilnahme an solchen Evaluationen verpflichtet.

## § 2 Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie definiert Ziele und regelt Verfahren der Evaluation von Studium und Lehre an der MA.

## § 4 Zuständigkeiten

Die erweiterte Hochschulleitung, hier insbesondere der Prorektor, trägt gemeinsam mit den verantwortlichen Lehrenden Sorge dafür, dass der Fachbereich seiner Evaluationsverpflichtung nachkommt. Desweiteren bedürfen interne und externe Erhebungen und Befragungen der Zustimmung der erweiterten Hochschulleitung.

Die Hochschulleitung, hier insbesondere der Prorektor, trägt Sorge für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorkehrungen nach § 8.

## § 5 Lehrveranstaltungsbeurteilung

- (1) Jeder Kurs<sup>1</sup> soll mindestens einmal in einem Zeitraum von drei Semestern von Studierenden evaluiert werden. Den Zeitplan hierfür erstellt der Prorektor in Abstimmung mit den verantwortlichen Lehrenden laut § 4.
- (2) Die Evaluation findet in der Regel per Online-Verfahren (Campusnet) statt, insbesondere um die Anonymität der Studierenden zu gewährleisten und die Verarbeitung der Daten zu erleichtern. Alternative Evaluationsmethoden bedürfen der Zustimmung der erweiterten Hochschulleitung.
- (3) Fragenkataloge zu den Themen „Rahmenbedingungen“, „Inhalt und Durchführung“, „Leistungs- und Prüfungsanforderungen“ sowie „Betreuung und Beratung“ werden in

---

<sup>1</sup> „Kurs“ meint die abstrakte Definition eines Lehrangebots laut Studien- und Prüfungsordnung, „Lehrveranstaltung“ die jeweils reale Durchführung in einem Semester.

- Absprache mit Lehrenden und Studierenden vom Prorektor festgelegt. Auf Wunsch von Lehrenden können individuelle Fragen für einzelne Lehrveranstaltungen ergänzt werden.
- (4) Um einen möglichst hohen Rücklauf zu erzielen, sollen die Teilnehmer der betreffenden Veranstaltung vom Lehrenden zur Beteiligung an der Evaluation aufgefordert werden. Es soll ihnen im Rahmen einer Veranstaltung ausreichend Zeit gegeben werden, um sich an der Befragung zu beteiligen.
  - (5) Die Ergebnisse sollen nicht von betroffenen Lehrpersonen ausgewertet werden. Die Auswertung erfolgt in der Regel bei Gastdozenten vom betreuenden Professor, bei hauptamtlichen Professoren vom PW-Sprecher/Studiengangsleiter, beim Dekan wiederum von einem dafür benannten anderen hauptamtlich Lehrenden, jeweils gemeinsam mit dem Prorektor. Die Ergebnisse sind vertraulich zu behandeln.
  - (6) Wenn sich mindestens 50 % der Teilnehmer an der Befragung beteiligt haben, wird das Ergebnis an die betreffende Lehrperson übermittelt. Bei Bedarf kann die Lehrperson um Feedback zum Ergebnis oder etwaigen Konsequenzen gebeten werden.
  - (7) Gastdozenten evaluieren ihre Lehrveranstaltung regelmäßig (bei jeder Durchführung) anhand eines Papierformulars, das sie mit ihrem Lehrauftrag erhalten. Die Auswertung der Ergebnisse erfolgt durch den betreuenden Professor. Die Ergebnisse und etwaige Konsequenzen sollen in die pathwayinterne Studienplanung einbezogen werden.
  - (8) Alle am Verfahren Beteiligte sind verpflichtet, Hinweise auf Qualitätsdefizite in Studium und Lehre gewissenhaft nachzugehen und das Ihrige für eine bestmögliche Studien- und Lehrqualität beizutragen.

## § 6 Review (Senatsberichte)

- (1) Jeder Pathway, der Bereich Theorie im Bachelor und der Masterstudiengang geben dem Senat einmal im Semester einen Bericht über Studierendenzahlen, Prüfungsergebnisse, Studium und Lehre, Forschung und öffentlichkeitswirksame Aktivitäten sowie Hinweise an den Senat und seine Kommissionen. Hierbei soll auch über Evaluationsergebnisse berichtet werden.
- (2) Die Verwaltung unterstützt den Senat hierbei mit relevanten Daten. Sofern sich Rückschlüsse auf einzelne Personen ziehen lassen, sind diese nicht öffentlich zu behandeln.
- (3) Auch die Vertreter der Studierenden, der wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die Hochschulleitung berichten dem Senat in der Regel mindestens einmal im Semester über die Qualität von Studium und Lehre aus Sicht ihrer Bereiche. Hierzu verschaffen sich die Vertreter im Vorfeld ein möglichst breites Meinungsbild der jeweiligen Gruppe.
- (4) Auf Basis der Berichte entscheidet der Senat über mögliche Maßnahmen zur Qualitätssteigerung, insbesondere durch Aufträge an die Studienkommission oder andere Ausschüsse oder Personen. Bei Bedarf kann die erweiterte HS-Leitung Gespräche mit Lehrenden, Studierenden und Mitarbeitern über geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre führen.

## § 7 Weitere Befragungen

- (1) Anlassbezogen kann die erweiterte Hochschulleitung weitere interne und externe Evaluationen durchführen (lassen), insbesondere, wenn diese zum Erfolg von Akkreditierungen beitragen oder geeignet sind, die Qualität von Studium und Lehre zu verbessern. Dazu gehören Absolventenbefragungen, Evaluationen der Verwaltung, zentraler Dienste, der Werkstätten und anderer Einheiten.

## § 8 Datenschutz

- (1) Zu Zwecken der Evaluation können personenbezogene Daten aus den Bereichen Studium, Lehre und Prüfungen erhoben und verarbeitet werden.
- (2) Für das Evaluationsverfahren finden die einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen Anwendung. Alle Mitglieder der Hochschule, die im Rahmen des Evaluationsverfahrens an der Erhebung und Verarbeitung der Evaluationsdaten beteiligt sind, müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten. Es ist ihnen untersagt, die Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit an der Merz Akademie. Personenbezogene oder auf Personen beziehbare Daten dürfen nicht an nicht am Evaluationsverfahren beteiligte Personen weitergegeben werden und sind ausschließlich zu Zwecken der Evaluation zu verwenden.
- (3) Der Schutz von im Rahmen des Evaluationsverfahrens gewonnen personenbezogenen Daten ist durch geeignete Maßnahmen organisatorischer und technischer Art zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere bei technisch unterstützter Erhebung die Verarbeitung und Speicherung von Evaluationsergebnissen.
- (4) Zur Information der Hochschule oder der Öffentlichkeit sind ausschließlich Evaluationsergebnisse zu verwenden, die keinen Rückschluss auf personenbezogene Daten zulassen.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 15. Juli 2016 in Kraft.



Maren Schmohl  
Prorektorin